



#### Dokumentation

Archiv  
archiv@snb.ch

Zürich, 30. August 2017

---

## Merkblatt über die Reproduktion von Banknoten

### 1. Bestimmungen für Banknoten der 6., 8. und 9. Serie

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Banknoten werden durch verschiedene Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) geschützt. Die Art. 240ff. StGB verbieten es, Geld zu fälschen oder zu verfälschen, um es als echt oder zu einem höheren Wert in Umlauf zu setzen. Ebenso ist das Einführen, Erwerben, Lagern sowie das In-Umlauf-Setzen von Falschgeld verboten.

Auch das Nachmachen von Banknoten ohne Fälschungsabsicht (z.B. zu Werbezwecken) ist eingeschränkt. Der massgebliche Art. 243 StGB lautet:

1. Wer ohne Fälschungsabsicht Banknoten so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit echten Noten geschaffen wird, insbesondere wenn die Gesamtheit, eine Seite oder der grösste Teil einer Seite einer Banknote auf einem Material und in einer Grösse, die mit Material und Grösse des Originals übereinstimmen oder ihnen nahekommen, wiedergegeben oder nachgeahmt wird,  
[..]  
wer solche Gegenstände einführt, anbietet oder in Umlauf setzt,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bestraft.

Ferner werden gemäss Art. 249 Abs. 2 StGB Banknoten, die ohne Fälschungsabsicht wiedergegeben, nachgeahmt oder hergestellt wurden, aber eine Verwechslungsgefahr schaffen, eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

## 1.2 Zulässige Abbildungen

Die strafbaren Handlungen der Art. 240 ff. StGB unterstehen der Bundes(straf)gerichtsbarkeit. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann nicht in verbindlicher Weise festlegen, in welchen Fällen die Banknotenreproduktion unbedenklich ist.

Als Emittentin der Schweizerfranken-Banknoten erblickt die SNB aber beispielsweise in Abbildungen, die mit einem quer aufgedruckten Vermerk «SPECIMEN» versehen sind, im Allgemeinen keine Gefahr der Verwechslung mit echten Noten. Die Abmessungen des Wortes «SPECIMEN» müssen hierbei mindestens 75% der Länge und 15% der Breite der Reproduktion betragen. Das Wort «SPECIMEN» muss in einer Farbe gedruckt sein, die einen sichtbaren Kontrast zur Hauptfarbe der Reproduktion bildet.

**Zusätzlich** zum Vermerk «SPECIMEN» erachtet die SNB die Erfüllung mindestens eines der nachfolgenden Kriterien als unabdingbar, um einer Verwechslungsgefahr mit echten Noten vorzubeugen:

1. Verkleinerte Abbildung, deren Seitenlängen höchstens 66% derjenigen der Originalnote ausmacht.
2. Vergrösserte Abbildung, deren Seitenlängen mindestens 150% derjenigen der Originalnote ausmacht.
3. Abbildung von Banknotenteilen in beliebigem Format, soweit weniger als 40% einer Seite der Originalnote abgebildet wird.
4. Abbildung auf einem Material, das sich unzweideutig und in einfacher Art und Weise vom Papier unterscheidet (Abbildungen auf Esswaren und Hartprodukten wie Metall, Glas, Stein, Holz etc.).
5. Abbildung, die sich farblich in sofort erkennbarer Art und Weise von sämtlichen, gesetzlichen Kurs geniessenden Banknoten abhebt.

Ob bei Banknotenreproduktionen die Gefahr der Verwechslung mit echten Noten besteht, ist überdies von den gesamten Umständen abhängig (Qualität des Drucks, Bedrucken von Vorder- und Rückseite, Art des Inverkehrbringens etc.).

## 1.3 Banknoten für die digitale Bearbeitung

Die SNB stellt für Werbe- und Ausbildungszwecke leihweise digitale Bilder von Banknoten (Auflösung: 150 dpi) mit einer den vorerwähnten Anforderungen entsprechenden Aufschrift «SPECIMEN» zur Verfügung.

Sollten die Bilder der Banknoten für ein elektronisches Medium benutzt werden, das für Dritte frei zugänglich ist, so darf die Auflösung 72 dpi nicht überschreiten.

## **2. Bestimmungen für Banknoten der 1. bis 5. und der 7. Serie**

Diese Banknoten sind keine Zahlungsmittel und können auch nicht gegen aktuelle Banknoten umgetauscht werden. Reproduktionen müssen daher nicht mit dem Vermerk «SPECIMEN» versehen werden und dürfen mit einer höheren Auflösung dargestellt werden.

## **3. Urheberrecht**

Banknoten sind nicht durch das Schweizer Urheberrechtsgesetz geschützt. Urheberrechtlich geschützt sind dagegen die einzelnen auf den Banknoten abgebildeten Werke. Sie dürfen daher nur mit Genehmigung des Urhebers von der Banknote losgelöst wiedergegeben und bearbeitet werden.

## **4. Abbildungsnachweis**

Bei der Publikation ist ein Abbildungsnachweis anzubringen (s. Formular «Reproduktionsgenehmigung»).

## **5. Reproduktionsgenehmigung und Kontakt**

Anfragen sind an das Archiv der SNB zu richten. Das Archiv stellt anschliessend ein entsprechendes Formular «Reproduktionsgenehmigung» zur Verfügung.

Bevor die Abbildungen herausgegeben werden können, muss das Formular ausgefüllt und dem Archiv unterschrieben zugestellt werden.

Schweizerische Nationalbank

Archiv

Börsenstrasse 15

Postfach

CH-8022 Zürich

[archiv@snb.ch](mailto:archiv@snb.ch)